

Allgemeine Begründung
zur Zwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum
Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2021 und zur Vierten
Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021
vom 27. März 2021

I. Begründung zu den Änderungen der Coronaschutzverordnung

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen des Infektionsgeschehens haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten in ihren Beratungen mit der Bundeskanzlerin am 22. März 2021 unter Berücksichtigung zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Empfehlungen vereinbart, die aktuellen Schutzmaßnahmen, Kontakt- und Angebotsbeschränkungen grundsätzlich bis zum 18. April 2021 zu verlängern. Hintergrund war, dass durch die bestehenden Maßnahmen ein aktuell wieder feststellbares Ansteigen der Zahl der Neuinfektionen noch nicht hinreichend eingedämmt werden kann. Auch wenn durch Impfungen und die größere Anzahl verfügbarer Testmöglichkeiten zusätzlicher Schutz vor der Ausbreitung des Virus möglich ist, bedarf es gerade angesichts der inzwischen fast flächendeckenden starken Verbreitung der ansteckenderen und mutmaßlich auch mit schwereren Verläufen verbundenen Virusmutationen einer Aufrechterhaltung der Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und zur möglichst infektionssicheren Gestaltung der Angebote und Einrichtungen. Besonders betonten die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten in ihren Beratungen mit der Bundeskanzlerin das Erfordernis, in Regionen und Ländern mit besonders hohem Infektionsgeschehen zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Vor allem die insoweit in ihren Beratungen vom 03. März 2021 vereinbarte „Notbremse“, also eine Zurücknahme der zum 08. März 2021 erfolgten Öffnungsschritte bei einer dauerhaften 7-Tages-Inzidenz über 100, sei konsequent umzusetzen.

Die Einschätzungen der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin treffen auch auf Nordrhein-Westfalen zu und sind daher aus Gründen des Infektionsschutzes umzusetzen.

Trotz der geltenden Einschränkungen steigen die Infektionszahlen derzeit wieder deutlich an und haben am 18. März 2021¹ erstmals landesweit wieder den Grenzwert von 100 überschritten. Zum 25. März 2021 ist ein Wert von 125,7 gemeldet. 39 Kreise bzw. kreisfreie Städte haben einen Wert von über 100, 5 sogar von über 200.

Die Änderungen der Coronaschutzverordnung mit der 20. Mantelverordnung setzen daher zum 29. März 2021 die Corona-„Notbremse“ in allen Kommunen um, die drei Tage hintereinander über dem Inzidenzwert von 100 liegen.

Im Einzelnen:

¹ Meldestand LZG 27. März 2021, 0.00 Uhr

Zu § 2

In § 2 wird mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 der in der Praxis und der Nachweisführung problematische Begriff der „zu betreuenden Kinder“ durch die bundesweit vereinbarte klare Regelung ersetzt, dass „Kinder unter 14 Jahren“ bei der Berechnung außen vor bleiben.

Zu § 3

In § 3 Absatz 4 wird mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 nur eine redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die zusätzlichen Ausnahmen bei Prüfungen vorgenommen.

Zu § 4

In § 4 Absatz 4 erfolgt mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 nur eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den neuen Titel der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und mit der 5. Änderungsverordnung zur Coronaschutzverordnung vom 27. März 2021 eine Wiederholung der bereits in § 12 enthaltenen Befreiung von Kindern bis zum Schuleintritt von der Pflicht zur Vorlage negativer Testergebnisse. Sie gilt daher für alle Bereiche, in denen ein Negativtest verlangt wird, weil derzeit adäquate Testmöglichkeiten für diese Altersgruppe noch nicht verfügbar sind.

Zu § 4 b

Die Innovationsklausel wird mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 neu strukturiert und um eine Option für einrichtungsbezogene Modellprojekte erweitert. In Absatz 2 wird das Erfordernis eines Zertifizierungsverfahrens durch den Begriff des „wissenschaftlichen“ Nachweises ersetzt, da es angesichts der differenzierten Einsatzbereiche z.B. von Filtertechnik kein standardisiertes Verfahren geben kann. Die Anforderungen an den wissenschaftlichen Nachweis sind im Rahmen des Ausnahmeverfahrens anhand der vorhandenen Nachweismöglichkeiten zu gestalten. Wichtig ist, dass der Nachweis sich auf einen gleichwertigen Ersatz für die Schutzwirkung beziehen muss, die mit der aufzuhebenden Verordnungsanforderung erzielt werden soll. Denn nur so kann der Schutzzweck der Verordnung erreicht werden.

Trotz des aktuell noch hohen Infektionsgeschehens müssen rechtzeitig Verfahren und Schutzkonzepte auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft werden, die zu einem späteren Zeitpunkt die Öffnung von Einrichtungen unterstützen können. Dafür schafft die Modelloption in Absatz 3 einen rechtlichen Rahmen.

Zu § 7

Angesichts der langen Dauer des Lockdowns besteht die Gefahr, dass viele Kinder den für den Erwerb der Schwimmfähigkeit relevanten Lernzeitraum nicht nutzen kön-

nen. Dies hätte gravierende Langzeitfolgen im Hinblick auf die Schwimm- und Rettungsfähigkeit ganzer Jahrgänge und soll daher durch die zusätzliche Ausnahme im Bildungsbereich mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 abgewendet werden.

Daneben wird eine zusätzliche Ausnahme für die Prüfungen und deren Vorbereitungen betroffen, die als verbindliche Prüfungen rechtlich im Bereich der Jagd und des Fischereiwesens vorgeschrieben sind. Einige Fertigkeiten, die für diese auch im Sinne des Naturschutzes und der Nahrungsmittelproduktion erforderlichen Nachweise notwendig sind, können nur im Präsenzunterricht erworben werden.

Zu § 9

In § 9 erfolgen mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 nur redaktionelle Änderungen bzw. Vervollständigungen der Regelungen.

Zu § 10

In § 10 wird mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 klargestellt, dass Schwimmbäder für die Durchführung der zulässigen Schwimmausbildungen und Kleinkinderschwimmkurse geöffnet werden können (Anpassung an § 7). Zudem werden Sonnenstudios im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Zulassung von körpernahen Dienstleistungen ab sofort auch geöffnet. Angesichts der abgetrennten Nutzung, bei der es zu keiner Unterschreitung des Mindestabstands zwischen Personen kommt, erscheint es vertretbar, auch die hierbei im Umfeld (Eingangsbereichs- und Kassenbereiche) entstehenden Kontakte ab sofort zuzulassen. Zudem werden Landschaftsparks etc. ebenso wie Zoos geöffnet, da auch deren Nutzung im Außenbereich kein relevanteres Infektionsgeschehen begründet.

Zu § 11

Da zwischenzeitlich auch andere Geschäfte als die privilegierten Geschäfte für Güter des täglichen Bedarfs (Lebensmittel etc.) öffnen dürfen, erscheint es nicht mehr geboten, entsprechende Marktstände auf Wochenmärkten zu untersagen. Durch deren Integration entstehen bei Beachtung der grundsätzlichen Regelungen dort keine zusätzlichen Infektionsgefahren. Daher erfolgt mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 hier eine Klarstellung in § 11 Absatz 1. Die restlichen Änderungen mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 sind redaktionelle Klarstellungen.

Zu § 12

Mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 erfolgt in § 12 die Klarstellung, dass es sich bei den vorzulegenden Negativtests um bestätigte Testergebnisse, also

keine reinen Selbsttests ohne Kontrolle, handeln muss. Aufgrund der Wiedermöglichkeit von Sonnenstudios werden für diese die Regelungen für Dienstleistungen entsprechend angeordnet.

Zu § 13

Großveranstaltungen, bei denen zahlreiche Menschen ohne klare Umsetzungsmöglichkeiten der Masken- und Abstandspflichten zusammenkommen, erscheinen angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und angesichts des erst langsam anwachsenden Impfschutzes noch auf absehbare Zeit infektologisch nicht vertretbar. Damit die Veranstalter und andere Beteiligte hier eine größere Planungssicherheit erhalten, wurde wie im Vorjahr eine längere Perspektive für die Unzulässigkeit in der Verordnung verankert.

Zu § 16

Angesichts der steigenden Infektionszahlen wird mit dem neuen § 16 die Corona-„Notbremse“ (vgl. allgemeine Einführung der Begründung) für alle Kreise und kreisfreien Städte angeordnet, die seit drei Tagen bei der 7-Tages-Indizenz von Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern über dem Wert von 100 liegen. Zur Eindeutigkeit der Zuordnung sind die betreffenden Kommunen in einer Allgemeinverfügung des Ministeriums festzustellen.

Die Verordnung nimmt eine regionale Anordnung der „Notbremse“ vor, weil gerade die mit der Notbremse angeordneten verschärften Kontaktbeschränkungen im Privatbereich maßgeblich vom konkreten Infektionsgeschehen im näheren Umfeld abhängen. Diese Beschränkungen auch in Kommunen mit deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegenden Inzidenzwerten mittels einer landesweit einheitlichen Lösung vorzuschreiben, wäre nicht angemessen. Auch die Regelungen für den Einzelhandel sind - gerade im Hinblick auf vor Ort verfügbare Testkapazitäten - nur passgenau auszugestalten. Das Risiko eines „Einkaufstourismus“ wird durch das (auch) in Kommunen ohne Notbremse weiter bestehende Erfordernis einer Terminvereinbarung wesentlich begrenzt.

Da die aktuellen Infektionsausbreitungen gerade bei den neuen Virusmutationen vorrangig auch den Privatbereich betreffen, ist hier die Kontaktbeschränkung auf den Stand vor dem 08. März 2021 zu verschärfen. Die Ausnahme für die Ostertage trägt in der Gesamtabwägung dem Umstand Rechnung, dass Familienzusammenkünfte hier eine deutlich höhere sozial-ethische Bedeutung haben. Die Erfahrungen mit einer ähnlichen Regelung während der Weihnachtstage belegen die verantwortliche Nutzung solcher Regelungen durch die Bevölkerung. Diese verantwortliche Nutzung wird durch die inzwischen verfügbare kostenlose Bürgertestung zusätzlich unterstützt.

Bei den zum 08. März 2021 geschaffenen Angebotsöffnungen in den Bereichen Handel, Dienstleistung, Freizeit und Kultur erfolgt grundsätzlich in den Kommunen mit hohen Inzidenzwerten mit der „Notbremse“ eine Rücknahme der Öffnungen auf den Stand zum 07. März 2021. Bei einer Maßnahme mit so eingreifender Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Funktion der entsprechenden Einrichtungen ist aber sorgsam abzuwägen, ob es nicht gleich wirksame oder wirksamere Mittel gibt, um die gleichen Infektionsschutzziele zu erreichen. Solche stehen mit dem zwischenzeitlich auf rund 5.000 Teststellen landesweit angewachsenen Netz an Teststellen für die Bürgertestung zur Verfügung. Erfolgt die Nutzung der entsprechenden Einrichtungen unter den strengen Maßgaben der Verordnung vom 05. März 2021 (Abstands- und Maskenregelungen, Terminvereinbarungen, Flächenschlüssel von 40 qm je Person) und wird dann die Nutzung noch zusätzlich an einen tagesaktuellen Negativtest gebunden, kann ein Infektionsrisiko bei der Nutzung absolut reduziert werden. Eine komplette Schließung für Präsenznutzungen statt der Öffnung unter der Voraussetzung der Vorlage eines Negativtestes erscheint daher nicht verhältnismäßig. Die „Testoption“ ist im Sinne des lokalen Infektionsschutzes sogar das vorzugswürdigere Mittel (im Sinne der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne), da sie Menschen zusätzlich zur Nutzung der Bürgertestangebote motiviert und so Infektionsketten frühzeitiger aufdeckt und eine Verbreitung unerkannter Infektionen gerade vor den kommenden Ostertagen eindämmt.

Dieser zusätzliche Nutzen gilt gerade auch in Gebieten mit hohen Infektionszahlen, so dass diese kein Hindernis sind.

Ob diese positive Wirkung der Testoption erreicht werden kann, hängt aber wesentlich von der Verfügbarkeit eines ausreichenden Testangebotes vor Ort und der sonstigen Situation vor Ort (Kontrollmöglichkeiten etc.) ab. Daher kann die Testoption sinnvoll nur durch die Kommune angeordnet werden.

Zu § 16a

Mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 bleibt die bisherige Regelung des § 16 weitestgehend unverändert als § 16a bestehen. Vor allem Kommunen mit einem Inzidenzwert über 100 prüfen daher weiterhin zusätzliche Maßnahmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Regelungen des § 16 in diesen Kommunen jetzt ohnehin bereits ein zusätzlicher höherer Schutzstandard angeordnet wird.

II. Begründung zur Coronabetreuungsverordnung

Mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen an die neue Nummerierung der §§ 16 und 16a der Coronaschutzverordnung.

III. Begründung zur Coronaeinreiseverordnung

Mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 wird die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 18. April 2021 verlängert und eine Veränderung in § 1 Absatz 4 vorgenommen, indem die Mindestquarantänedauer bei Einreisen aus Virusvariantengebieten von zehn auf vierzehn Tage erhöht wird. Dies ist erforderlich und angemessen, weil nach immer zahlreicher vorhandenen wissenschaftlichen Untersuchungen erhebliche Indizien dafür bestehen, dass verschiedene Virusmutationen, deren vermehrtes Auftreten der Einordnung von Drittstaaten als Virusvariantengebieten zugrunde liegt, über eine erheblich stärkere und zeitlich ausgedehntere Ansteckungsgefahr verfügen. Daher muss alles getan werden, um den Eintrag und erst recht eine mögliche Verbreitung nach einer Einreise einzudämmen. Dies erscheint auch deshalb vertretbar, weil ohnehin Reisetätigkeiten im aktuellen Pandemiestadium dringend unterbleiben sollten. Die Geltungsverlängerung ist erforderlich, weil das Infektionsgeschehen auch im Ausland nach wie vor auf einem sehr hohen Stand ist.

IV. Begründung zur Coronafleischwirtschaftsverordnung

Mit der 20. Mantelverordnung vom 26. März 2021 wird auch die Geltung der Coronafleischwirtschafts-VO bis zum 18. April 2021 ausgedehnt.

Die Geltungsverlängerung bis zum 18. April 2021 ist erforderlich, weil das Infektionsgeschehen im Umfeld der Schlachtbetriebe nach wie vor auf einem sehr hohen und leider eher ansteigenden Stand ist. Zudem zeigen verschiedenen Ausbrüche in Firmen, die von Virusvarianten getragen sind, dass Arbeitssituationen mit vielen Beschäftigten auf engem Raum ein erhebliches Risikopotential darstellen.